

Ursula Hann<sup>1</sup>

## **Bio- Toxinwaffen-Konvention 1972 – Gegenwart und Ausblick**



Symbol Biogefährdung (Biological Hazard), 1966 entwickelt

### **I. Zahlen und Fakten**

Die Bio- Toxinwaffen-Konvention 1972 ist im vollen Titel als das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen bekannt. Sie wurde im Rahmen des Abrüstungskomitees der Vereinten Nationen verhandelt und stand ab 10. April 1972 in London, Moskau und Washington zur Unterzeichnung offen. Für Österreich ist die Konvention mit ihrem völkerrechtlichen Inkrafttreten am 26. März 1975 verbindlich geworden und wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl) Nr. 432/1975 veröffentlicht.

Mit Stand vom 30. November 2010 sind 163 Staaten Vertragsparteien der Konvention, davon alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. 13 Staaten haben die Konvention unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert (unter anderem Ägypten, Liberia, Somalia und Syrien). Zu den Nichtvertragsstaaten der Konvention gehören vor allem Staaten in Afrika und im Nahen und Mittleren Osten (unter anderem Israel).

### **II. Geschichtlicher Hintergrund**

#### *A. Die Haager Erklärung aus 1899*

Als Teil der Ergebnisse der Internationalen Friedenskonferenz in Haag im Jahr 1899 wurde am 29. Juli 1899 die Erklärung über das Verbot der Verwendung

---

<sup>1</sup> Mag.<sup>a</sup> Ursula Hann ist Juristin im Referat Internationales Recht des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport.

von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen unterzeichnet. Die Vertragsparteien erklärten in diesem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag, auf die Verwendung von Geschossen, welche zum alleinigen Zwecke haben, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten, im Falle des Krieges zwischen zweien oder mehreren von ihnen zu verzichten.

### *B. Das Genfer Protokoll aus 1925*

Trotz Annahme dieser Erklärung und der Ratifikation derselben durch die damaligen Großmächte in Europa kam es während des Ersten Weltkriegs vielfach zum Einsatz von giftigen Gasen als Kampfmittel. Als Reaktion auf die damit verbundenen Erfahrungen, vor allem im Hinblick auf die Unkontrollierbarkeit der Verbreitung solcher Gase nach ihrer Freisetzung, wurden erneut internationale Verhandlungen für die Ausarbeitung eines weiteren Vertrages aufgenommen. Als Ergebnis dieser Bemühungen wurde am 17. Juni 1925 das Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Krieg (veröffentlicht in BGBl. Nr. 202/1928) unterzeichnet. Dieser völkerrechtliche Vertrag bestärkte einerseits das bereits geltende Verbot aus 1899, dehnte es aber andererseits auch auf bakteriologische Kriegsmittel aus. Ebenso wie die Erklärung aus dem Jahr 1899 sah das Protokoll aus 1925 jedoch lediglich eine Bindung der Vertragsparteien untereinander, nämlich im Falle des Krieges zwischen zweien oder mehreren von ihnen, vor.

### *C. Entstehung einer neuen Konvention*

Nach den Geschehnissen des Zweiten Weltkriegs lag der Fokus der internationalen Gemeinschaft auf den Verhandlungen zur Schaffung eines völkerrechtlichen Verbots oder zumindest der Einschränkung von nuklearen Waffen. Aufgrund der Tatsache, dass im Zuge dieses Prozesses jedoch kaum Fortschritte zu verzeichnen waren, machte Großbritannien im Jahr 1968 schließlich den Vorschlag, daneben auch Verhandlungen zur Ausarbeitung einer eigenständigen Konvention zum Verbot von biologischen Waffen aufzunehmen. Ziel einer solchen Konvention sollte es sein, das Protokoll aus dem Jahr 1925 zu erweitern und zu bestärken.

Trotz der damals schwierigen politischen Lage zwischen den Großmächten des Kalten Krieges lag nach vier Jahren Verhandlungen ein unterschriftsreifer Text für eine Konvention zum Verbot von biologischen Waffen vor. Die Verhandlungen waren im Rahmen des Abrüstungskomitees der Vereinten Nationen geführt worden, welches auch den Text für die Konvention erstellte. Mit

Resolution der Generalversammlung 2826 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 wurde die Annahme der Konvention im vorgelegten Wortlaut befürwortet. Ab 10. April 1972 stand die Konvention in London, Moskau und Washington zur Unterzeichnung offen, und bereits drei Jahre darauf trat sie nach Hinterlegung der 22. Ratifikationsurkunde am 26. März 1975 völkerrechtlich in Kraft.

### **III. Die wesentlichen Inhalte der Konvention**

#### *A. Umfassendes Verbot*

Die Konvention enthält ein rechtlich verbindliches Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, der Lagerung und der Weitergabe von biologischen Waffen und die Verpflichtung zur Vernichtung solcher Waffen durch die Vertragsparteien. Damit war die Bio-Toxinwaffen-Konvention im Jahr 1975 der erste multilaterale Vertrag, durch den eine Waffenart nicht nur in ihrer Verwendung eingeschränkt, sondern durch die Einführung eines so genannten „umfassenden Verbots“ in ihrer Gesamtheit geächtet wurde.

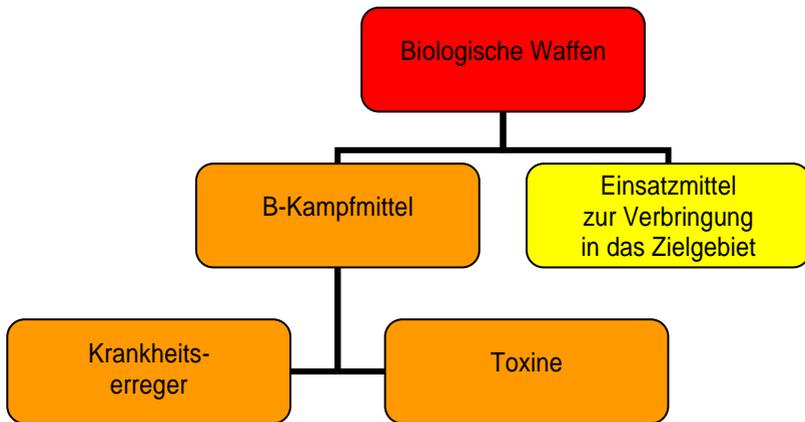
Gemäß Artikel 1 verpflichtet sich jeder Vertragsstaat,

1. mikrobiologische oder andere biologische Agenzien oder – ungeachtet ihres Ursprungs oder ihrer Herstellungsmethode – Toxine, von Arten und in Mengen, die nicht durch Vorbeugungs-, Schutz- oder sonstige friedliche Zwecke gerechtfertigt sind, sowie
2. Waffen, Ausrüstungen oder Einsatzmittel, die für die Verwendung solcher Agenzien oder Toxine für feindselige Zwecke oder in einem bewaffneten Konflikt bestimmt sind,

niemals und unter keinen Umständen zu entwickeln, herzustellen, zu lagern oder in anderer Weise zu erwerben oder zu behalten.

#### *B. Fehlende Definition*

Die Konvention enthält jedoch keine Definition des Begriffs „biologische Waffen“. International besteht Einigkeit darüber, dass biologische Waffen Mittel sind, die dazu dienen, biologische Kampfmittel zu verbreiten, um Menschen, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder zu töten. Biologische Waffen setzen sich in der Regel aus zwei Komponenten zusammen – dem biologischen Kampfmittel einerseits und dem Einsatzmittel zur Verbringung in das Zielgebiet andererseits. Im Hinblick auf biologische Kampfmittel wird im Allgemeinen weiters zwischen Krankheitserregern (Viren, Bakterien, Pilze oder Proteine) und Toxinen unterschieden.



### C. Überprüfungsmechanismus

Zur Überprüfung der Einhaltung der Konvention durch die Vertragsparteien sieht Artikel VI der Konvention die Möglichkeit der Beschwerde beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vor. Gemäß dieser Bestimmung kann jeder Vertragsstaat, der feststellt, dass ein anderer Vertragsstaat durch sein Handeln seine Verpflichtungen aus der Konvention verletzt, beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Beschwerde einlegen. Eine Beschwerde soll mit allen möglichen Beweisen für ihre Begründetheit sowie mit einem Antrag auf Prüfung durch den Sicherheitsrat versehen sein. Im Fall einer solchen Beschwerde kann der Sicherheitsrat im Einklang mit den Bestimmungen der Satzung der Vereinten Nationen eine Untersuchung einleiten. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der Sicherheitsrat zur Einleitung einer solchen Untersuchung jedoch nicht verpflichtet ist. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass es sich beim Sicherheitsrat um ein unabhängiges Organ der Vereinten Nationen handelt, dessen Beschlüsse und Entscheidungen der Abstimmung und somit dem politischen Willen der dort vertretenen Staaten unterliegen. Trifft der Sicherheitsrat letztendlich die Entscheidung, eine Untersuchung einzuleiten, so ist gemäß der Konvention jeder Staat zur Zusammenarbeit bei der Durchführung einer solchen Untersuchung verpflichtet.

Bis zum heutigen Tag wurde von der in der Konvention vorgesehenen Beschwerdemöglichkeit jedoch kein Gebrauch gemacht. Dies hat hauptsächlich politische Hintergründe, insbesondere im Hinblick auf die Blockade des Sicherheitsrats während des Kalten Krieges. Die damalige politische Situation stellte auch bei den Verhandlungen der Konvention in den Jahren 1968 bis

1972 ein Problem dar und führte schließlich dazu, dass keine Einigkeit über ein effektives Verifikationsregime zur Überwachung der Einhaltung der Konvention erzielt werden konnte.

#### **IV. Die Schwachstellen der Konvention**

##### *A. Lücken in den verbotenen Handlungen*

Nach der Bio-Toxinwaffen-Konvention ausdrücklich verboten sind lediglich die Entwicklung, die Herstellung, die Lagerung, der Erwerb und die Zurückhaltung von biologischen Waffen. Im Vergleich zu späteren völkerrechtlichen Verträgen, die ein umfassendes Verbot regeln, ist diese Aufzählung der verbotenen Handlungen unvollständig und enthält Lücken. Fehlend in den nach der Bio-Toxinwaffen-Konvention verbotenen Handlungen sind vor allem der Einsatz und die mittelbare oder unmittelbare Weitergabe von biologischen Waffen. Des Weiteren enthalten spätere Verträge auch das Verbot, irgend jemanden in irgendeiner Weise zu unterstützen, zu ermutigen oder zu veranlassen, Tätigkeiten vorzunehmen, die einem Vertragsstaat auf Grund der Konvention verboten sind. Ein umfassendes Verbot im oben beschriebenen weiteren Sinn ist in folgenden späteren Verträgen enthalten:

- Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, BGBl. III Nr. 38/1997;
- Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung aus dem Jahr 1997, BGBl. III Nr. 38/1999;
- Übereinkommen über Streumunition, BGBl. III Nr. 82/2010.

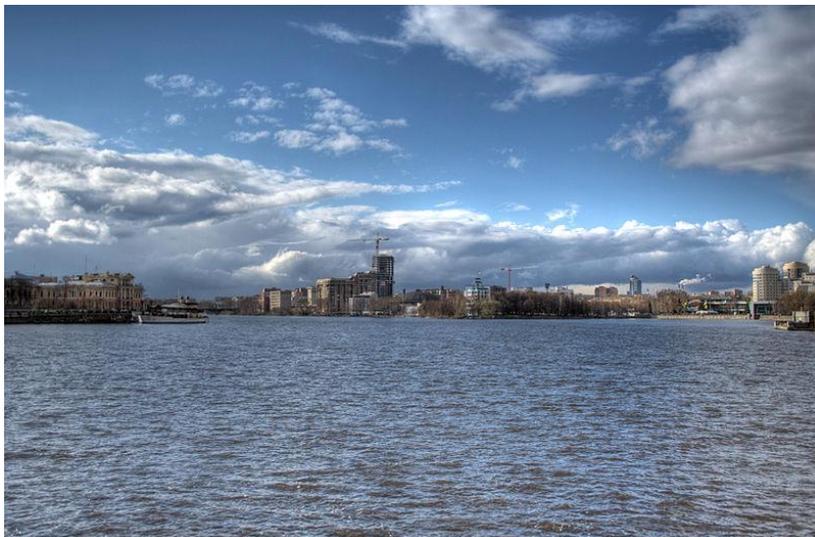
##### *B. Mangelnde Überprüfbarkeit*

Das hohe Risiko von biologischen Waffen setzt sich aus mehreren Faktoren zusammen. Einerseits ist die Produktion von biologischen Waffen verhältnismäßig wenig aufwändig und darüber hinaus günstig. Weiters ist die geographische Verstreuung von biologischen Waffen nach deren Freisetzung schwer kontrollierbar. Insbesondere bei übertragbaren Krankheiten stellt dies ein hohes Risiko dar. Bestimmte Krankheitserreger weisen zudem lange Inkubationszeiten auf, die das Erkennen einer Infektion und das mögliche Ergreifen von Gegenmaßnahmen zusätzlich erschweren. All diese Faktoren führen insgesamt zu einer schwierigen bis unmöglichen Eingrenzbarkeit von biologischen Waffen im Fall ihres Einsatzes.

Hinzu kommt noch, dass Anlagen, Materialien oder Ausrüstung, welche zu friedlichen Zwecken benutzt werden, mit geringem Aufwand in die Nutzung eines Programms zum offensiven Einsatz von biologischen Waffen überführt werden können. Gemäß den Bestimmungen der Konvention ist die Nutzung von biologischen Agenzien und Toxinen zu friedlichen Zwecken, wie zum Beispiel der medizinischen Forschung oder zur Entwicklung eines Defensivprogramms, grundsätzlich weiterhin erlaubt. Die rechtliche Erlaubtheit der Nutzung von Anlagen, Materialien oder Ausrüstung ist daher letztendlich vom Zweck abhängig. Die praktische Möglichkeit der Doppelnutzung („*dual use*“) führt jedoch unweigerlich zu einem Problem im Hinblick auf die Überprüfbarkeit der Einhaltung der Konvention. Obgleich bestimmte Faktoren, wie beispielsweise die Menge an vorhandenen Materialien oder das mögliche Produktionsvolumen eines Labors Indikatoren für den Zweck der Nutzung sind, ist ein eindeutiger Nachweis in den meisten Fällen schwer zu erbringen.

### *C. Beispiele aus der Praxis*

#### *1. Sowjetunion*



Jekatarinburg (das frühere Swerdlowsk), Foto: Vladimir Udilov

Russland hat die Bio- Toxinwaffen-Konvention unmittelbar nach ihrer Verhandlung im Jahr 1972 unterzeichnet und war mit ihrem völkerrechtlichen Inkrafttreten am 26. März 1975 daran gebunden. Im Jahr 1979 kam es in

Sverdlovsk im südlichen Ural zum Auftreten einer Milzbrandepidemie. Nach offiziellen Aufzeichnungen erkrankten bei diesem Vorfall insgesamt 77 Personen, wovon 66 Personen starben. Aufgrund der geographischen Nähe eines militärischen Biowaffen-Labors lag schnell der Verdacht nahe, dass die Ursache für die Epidemie die Freisetzung von Milzbrand-Sporen im Rahmen eines betrieblichen Unfalls in diesem Labor war. Während Russland dies ursprünglich leugnete, wurde der Verdacht schließlich im Jahr 1992 offiziell durch den damaligen Staatspräsidenten der Russischen Föderation, Boris Jelzin, bestätigt. Durch ihn wurde weiters offiziell bestätigt, dass die Sowjetunion während des Kalten Krieges ein Programm zur Forschung und Entwicklung für den aktiven Einsatz von biologischen Waffen hatte.

## 2. Irak

Der Irak ratifizierte die Bio- Toxinwaffen-Konvention am 19. Juni 1991. Im selben Jahr war nach Ende des Zweiten Golfkriegs die Leugnung der Existenz eines aktiven Programms für den Einsatz von biologischen Waffen durch den Irak nicht mehr möglich. Mit Resolution des Sicherheitsrates Nummer 687 vom 03. April 1991 wurden die formalen Bedingungen für ein Waffenstillstandsabkommen zwischen dem Irak und der Koalition jener Staaten, die mit Kuwait kooperierten, festgelegt. Sektion C dieser Resolution verlangte die Zerstörung der Massenvernichtungswaffen des Irak. Zur Durchführung von Inspektionen im Hinblick auf die Einhaltung dieser Bestimmung, unter anderem zur Kontrolle der Vernichtung von biologischen Waffen, wurde die „*United Nations Special Commission*“ (UNSCOM) eingerichtet. Im Hinblick auf biologische Waffen hatte UNSCOM folgende Aufgaben:

- unverzüglich Inspektionen vor Ort bezüglich der Fähigkeiten des Irak durchzuführen,
- alle biologischen Waffen und Agenzien sowie Entwicklungs- und Produktionsstätten für deren spätere Vernichtung bzw. Überführung zu friedlichen Zwecken in Besitz zu nehmen, und
- zu überwachen, dass der Irak die oben genannten Objekte weder einsetzt, noch entwickelt, herstellt oder auf sonst irgendeine Art erwirbt.

UNSCOM hatte in den ersten vier Jahren massive Schwierigkeiten im Hinblick auf die erfolgreiche Durchführung von Inspektionen, insbesondere aufgrund von mangelnden und unvollständigen Informationen über die Produktions- und Lagerstätten, die seitens des Irak zur Verfügung gestellt wurden. Tatsächliche Resultate konnte UNSCOM erst im Jahr 1995, basierend auf der Kooperation mit General Hussein Karmel HASSAN, nachweisen. Bis

zur Einstellung der Kommission Ende Dezember 1998 wurden schließlich insgesamt mehr als 250 Inspektionen durchgeführt.

## **V. Schritte zur Stärkung der Konvention**

### *A. Vertrauensbildende Maßnahmen*

Nach den Erfahrungen in der Sowjetunion und später im Irak wurde erkannt, dass Maßnahmen zur Stärkung der Konvention und insbesondere deren Verifikation erforderlich waren. Bei den Konferenzen zur Überprüfung der Wirkungsweise und Einhaltung der Bio-Toxinwaffen-Konvention in den Jahren 1986 und 1991 wurde daher die Einführung von so genannten „Vertrauensbildenden Maßnahmen“ (VBM) beschlossen. Diese sahen den Austausch von Informationen der Vertragsparteien untereinander über relevante biologische Aktivitäten, zivile Forschungs- und Produktionseinrichtungen sowie nationale Schutzprogramme vor. Trotz Einführung dieser Maßnahmen auf den Überprüfungskonferenzen erstattet jedoch bis heute nur rund ein Drittel der Vertragsparteien regelmäßig Berichte.

### *B. Weitere Initiativen*

Kurz nach der Überprüfungskonferenz 1991 wurde im Jahr 1992 auch innerhalb der so genannten „Australien-Gruppe“ das Problem der Verbreitung von biologischen Waffen thematisiert. Diese Gruppe war im Jahr 1985 gegründet worden und hatte ursprünglich die einheitliche Formulierung und Einführung von Exportkontrollen für Materialien, die zur Herstellung von chemischen Waffen verwendet werden, zum Ziel. Zur Stärkung der Bio-Toxinwaffen-Konvention wurden durch die teilnehmenden Staaten im Jahr 1992 dann auch Exportkontrollen für biologische Waffen ausgearbeitet. In Umsetzung dieser Exportkontrollen hat Österreich beispielsweise entsprechende Verbote bzw. Bewilligungspflichten für den Export von bestimmten Materialien im Außenhandelsgesetz 2005, BGBl I Nr. 50/2005, eingeführt (§§ 13 und 14 des Außenhandelsgesetzes).

### *C. Die Überprüfungskonferenz 2001*

Nach langen Vorbereitungen auf politischer Ebene war das erklärte Ziel der Überprüfungskonferenz im Jahr 2001 die Einführung eines effektiven Verifikationsregimes der Konvention. Vorgesehen dafür war die Annahme eines rechtlich verbindlichen Zusatzprotokolls. Dieses Zusatzprotokoll sollte die Verpflichtung aller Vertragsparteien zur Abgabe von verbindlichen Angaben unter anderem zu folgenden Informationen einführen:

- Forschungseinrichtungen,
- biologische Verteidigungsprogramme,
- Produktion bzw. Arbeiten mit bestimmten Agenzien oder Toxinen, sowie
- gentechnische Arbeiten.

Des Weiteren war die Durchführung von Inspektionen in Form von Kontrollbesuchen als Teil des neuen Verifikationsssystems in Aussicht genommen.

Entgegen aller Erwartungen wurde der ursprünglich konstruktive Verhandlungsprozess jedoch kurz vor der Konferenz aufgrund einer Pressemitteilung der Vereinigten Staaten vom 25. Juli 2001 abgebrochen. In dieser Pressemitteilung wurde bekannt gegeben, dass die Vereinigten Staaten den bisher verhandelten Text im Zuge der Überprüfungskonferenz nicht unterstützen werden, da das in Aussicht genommene Verifikationsregime keinen Beitrag zur Stärkung der Konvention leisten könne. Andererseits bestünde nach Aussage der Vereinigten Staaten jedoch die Gefahr, durch Inspektionen von nationalen Produktionsstätten erhebliche Einschränkungen und Risiken für die biotechnologische und pharmazeutische Industrie sowie für das Defensivprogramm der Regierung der Vereinigten Staaten in Kauf nehmen zu müssen. Die Vereinigten Staaten teilten weiters mit, dass sie weitere Verhandlungen für ein Zusatzprotokoll nicht unterstützen werden.

Nach dieser überraschenden Mitteilung so knapp vor Beginn der Überprüfungskonferenz waren die Fronten zwischen den Vertragsstaaten auf politischer Ebene stark verhärtet.

Ein gänzlichliches Scheitern der Konferenz konnte nach schwierigen Konsultationen schließlich nur dadurch verhindert werden, dass die Vertragsstaaten einen Kompromiss mit alternativen Maßnahmen zur Stärkung der Konvention akzeptierten. Die vorgeschlagene Vorgangsweise bestand darin, dass es bis zur Überprüfungskonferenz Ende 2006 keine formalen Verhandlungen zwischen den Vertragsstaaten mehr geben sollte. Stattdessen sollten die Staatenvertreter bis 2005 jährlich in Form eines Expertentreffens und eines Staatentreffens zusammen kommen. In diesen Treffen sollten mögliche effektive Maßnahmen zur Stärkung der Konvention diskutiert und in die Wege geleitet werden. Dieser Kompromiss wurde schließlich angenommen und ist als so genannter „intersessioneller Prozess“ bekannt.

#### *D. Die Überprüfungskonferenz 2006*

Die sechste Überprüfungskonferenz der Konvention tagte vom 20. November bis 8. Dezember 2006 in Genf. Diese Konferenz trug wesentlich zur Stärkung der multilateralen Zusammenarbeit durch die Annahme von praktischen

Maßnahmen und Maßnahmen zur institutionellen Bereicherung der Konvention bei. Zur besseren administrativen Unterstützung wurde die Einführung einer Implementierungsunterstützungs-Einheit, der so genannten „*Implementation Support Unit*“ (ISU), in der Abrüstungsabteilung der Vereinten Nationen in Genf beschlossen. Des Weiteren wurde die Benennung von nationalen Kontaktstellen („*national contact points*“) zur Bündelung der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Konvention eingeführt. Zur Verbreitung und Bestärkung der Konvention wurde außerdem ein Programm angenommen, das sich an die Nichtvertragsstaaten richtet und diese zur Ratifizierung der Konvention bewegen soll. Schließlich wurde die Fortsetzung des intersessionellen Prozesses bis zur nächsten Überprüfungskonferenz im Jahr 2011 beschlossen.

#### *E. Unterstützung durch die Europäische Union*

Auch im Rahmen der Europäischen Union wird die Verbreitung und Einhaltung der Konvention unterstützt. Durch die Verabschiedung einer Gemeinsamen Aktion am 27. Februar 2006 (2006/184/GASP) wurden im Rahmen der Massenvernichtungswaffenstrategie der Europäischen Union Maßnahmen zur Förderung der universellen Geltung der Konvention sowie zur Verbesserung der nationalen Implementierung eingeführt. Im Rahmen dieser Gemeinsamen Aktion haben sich auch alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, regelmäßig Berichte im Sinne der „Vertrauensbildenden Maßnahmen“ abzugeben. In Durchführung der Gemeinsamen Aktion veranstaltete die Europäische Union eine Reihe von regionalen Seminaren und ein Implementierungsseminar. Darüber hinaus bietet die Europäische Union einzelnen Mitgliedsstaaten technische und juristische Unterstützung bei der Umsetzung der Konvention an.

Am 10. November 2008 wurde schließlich eine weitere Gemeinsame Aktion zur Unterstützung der Konvention (2008/858/GASP) verabschiedet, die an die Gemeinsame Aktion aus dem Jahr 2006 anschließt und die darunter begonnene Arbeit weiterführt. Insbesondere wurde die zeitweise Einstellung von zusätzlichem Personal in der Abrüstungsabteilung der Vereinten Nationen in Genf zur personellen Aufstockung der ISU beschlossen.

#### *F. Aspekte des Völkerstrafrechts*

Bisher enthält das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, kundgemacht in BGBl. III Nr. 180/2002, keinen expliziten Tatbestand im Hinblick auf die Verwendung von biologischen Waffen. Im Zuge der Vorbereitungen für die Überprüfungskonferenz des Römischen Statuts, welche im Jahr

2010 in Kampala, Uganda, stattfand, wurde von Belgien der Vorschlag für die Aufnahme eines Tatbestandes bezüglich biologischer Waffen unterbreitet. Legistisch sollte dabei für die Regelung eines Straftatbestandes in internationalen bewaffneten Konflikten gemäß Artikel 8 Absatz 2 lit. a Ziffer xx des Römischen Statuts die Bio- Toxinwaffen-Konvention in eine Anlage zum Statut aufgenommen werden. Parallel dazu war für nicht-internationale bewaffnete Konflikte die Aufnahme eines neuen Absatzes in Artikel 8 Absatz 2 lit. e des Römischen Statuts vorgesehen gewesen. Der belgische Vorschlag fand bei der Überprüfungskonferenz des Statuts jedoch nicht genügend Unterstützung. Es existiert daher nach wie vor keine Bestimmung im Völkerstrafrecht, die den Einsatz von biologischen Waffen unter Strafe stellt.

## **VI. Ausblick und Schlussfolgerungen**

Obgleich die Verhandlungen für die Annahme eines rechtlich verbindlichen Zusatzprotokolls zur Einführung eines Verifikationsregimes nach wie vor eingestellt sind, sind die Vertragsparteien keineswegs untätig. Im Zuge des intersessionellen Prozesses haben zur Vorbereitung für die Überprüfungskonferenz im Jahr 2011 Expertentreffen zu folgenden Schwerpunkten stattgefunden:

- Nationale Umsetzung der Konvention, insbesondere durch legislative Maßnahmen,
- Internationale Zusammenarbeit,
- Aufbau von Kapazitäten,
- Biologische Sicherheit,
- Erarbeiten eines Verhaltenskodex, und
- „*Awareness Raising*“.

Die derzeitige Weiterentwicklung der Konvention konzentriert sich daher eher auf die praktische Umsetzung durch die Vertragsstaaten und den technischen Bereich, wie z.B. im Hinblick auf Laborsicherheit oder den medizinischen Sektor. Mit der Einführung eines Verifikationsregimes durch die Annahme eines rechtlich verbindlichen Zusatzprotokolls zur Konvention wird auch in den nächsten Jahren nicht zu rechnen sein. Dennoch wurden in den letzten Jahren zumindest auf politischer Ebene zahlreiche Maßnahmen beschlossen, die zur Stärkung der Bio- Toxinwaffen-Konvention und ihrer effektiven Einhaltung beitragen.